

Das Wichtigste aus Recht, Steuern und Wirtschaft

Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

Hohe Geldflüsse müssen plausibilisiert sein	2
Kryptowährungen: wie versteuern?	2
Verwandtenunterstützungspflicht	3
Aufhebungsvereinbarung Arbeitsvertrag nur mit Bedenkfrist möglich	3
Besteuerung für Entschädigung bei Verzicht auf Nutzniessung geklärt	4
Qualifikation als gewerbsmässige Liegenschaftenhändler	4

Hohe Geldflüsse müssen plausibilisiert sein

Vor Bundesgericht klagte ein Ehepaar, dem das Steueramt CHF 142'000 Einkommen aufgerechnet hat. Das Steueramt prüfte im Rahmen der eingereichten Steuererklärung Vermögenszuwachs und Einkommen und kam zum Schluss, dass für den Kauf von verschiedenen Motorfahrzeugen kein Einkommen zur Verfügung gestanden hatte. Das Steueramt hat deshalb den Fehlbetrag von CHF 142'000 als Einkommenszuschlag ermessensweise aufgerechnet.

Das Ehepaar argumentierte, dass es vom Vater des Ehemannes ein Bar-Darlehen aus dem Ausland (Fürstentum Liechtenstein) von CHF 270'000 für den Kauf der Fahrzeuge erhalten habe. Leider ohne Beleg.

Das Gericht entschied, dass ein nicht zu verzinsender und nicht zu tilgender Betrag von CHF 270'000, welcher in bar überreicht wird, ohne dass dies in irgendeiner Form schriftlich festgehalten wird, auch zwischen Eltern und Kindern als höchst unüblich gilt. In diesem Fall muss deshalb die steuerpflichtige Person beweisen, dass die Behauptung der Steuerbehörde falsch ist.

Das Ehepaar war nicht in der Lage, die Bar-Darlehensgewährung zu beweisen, ihre Klage wurde abgelehnt. (Quelle: BGer 2C_183/2017 vom 6.3.2017)

Kryptowährungen: wie versteuern?

Bei Kryptowährungen wie Bitcoin und ähnlichen war es bis anhin nicht klar, wie sie steuerlich zu behandeln sind. Der Kanton Zürich hat nun einen kompakten Praxishinweis veröffentlicht, die Kantone Luzern und Zug haben ähnliche Hinweise publiziert. Unterschiedliche Auffassungen gibt es vor allem bei der Bewertung der Währung, bei der jeder Kanton andere Grundlagen heranzieht.

Das Wichtigste aus der Mitteilung des Kantonalen Steueramtes Zürich:

- Guthaben in Kryptowährungen unterliegen der Vermögenssteuer. Sie sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis als „übrige Guthaben“ zu deklarieren.
- Der Nachweis hat mit einem Ausdruck der digitalen Brieftasche zu erfolgen.
- Für die Bewertung von Bitcoins publiziert die ESTV einen Jahresendsteuernkurs. Andere Kryptowährungen sind zum Jahresschlusskurs der für diese Währung gängigsten Börsenplattform zu deklarieren.
- Das Schürfen (Mining) von Kryptowährungen durch Zurverfügungstellung von Rechenleistung gegen Entgelt durch eine natürliche Person führt bei dieser zu steuerbarem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Verwandtenunterstützungspflicht

Die Verwandtenunterstützungspflicht betrifft Verwandte in auf- und absteigender Linie bei einer finanziellen Notlage. Unter auf- und absteigender Linie versteht man die Verhältnisse Eltern, Grosseltern, Kinder, Enkel. Geschwister, Tanten und Onkel sind davon ausgeschlossen.

Die Verwandtenunterstützungspflicht wird gemäss SKOS-Richtlinien nur bei denjenigen zugemutet, welche in überdurchschnittlichen finanziellen Verhältnissen leben und es zumutbar ist, den Bedürftigen zu unterstützen.

Als überdurchschnittliches Einkommen und Vermögen gilt:

	Einkommen	Vermögen
Ehepaare	CHF 180'000	CHF 500'000
Alleinstehende	CHF 120'000	CHF 250'000
Zuschlag pro Kind	CHF 20'000	CHF 40'000

Vom Vermögen wird ein Freibetrag abgezogen und der Rest aufgrund der Lebenserwartung jährlich zum Einkommen gezählt. Dies bedeutet, dass vom Unterstützungspflichtigen erwartet wird, dass sein Vermögen für die Unterstützung verzehrt wird. Ist das einzige Vermögen eine Liegenschaft, die der Pflichtige selber bewohnt, wird nicht erwartet, dass er diese verkauft.

Vorsicht Erbvorbezug oder Schenkung: Eine Unterstützungspflicht kann auch bei geringeren Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu Stande kommen, wenn die in Not geratene Person zu einem früheren Zeitpunkt Schenkungen an die Person ausgerichtet hat, bei welcher die Unterstützungspflicht geprüft wird.

Kantone und Gemeinden sind nicht gezwungen, sich an die SKOS-Richtlinien zu halten und pflegen teilweise eine unterschiedliche Praxis.

Aufhebungsvereinbarung Arbeitsvertrag nur mit Bedenkfrist gültig

Das Kantonsgericht St. Gallen hatte zu entscheiden, ob eine Aufhebungsvereinbarung gültig sei oder nicht. Der Arbeitgeber und sein Mitarbeiter schlossen im Anschluss an eine emotional geführte Auseinandersetzung am Arbeitsplatz in einem nahegelegenen Restaurant eine Aufhebungsvereinbarung ab. Die Aufhebungsvereinbarung sah eine sofortige Vertragsauflösung vor.

Das Gericht kam zum Schluss, dass die Vereinbarung nicht gültig sei, da dem Mitarbeiter keine genügende Bedenkfrist eingeräumt worden war. (*Urteil Kantonsgericht SG, Entscheid BO.2016.10 vom 26.10.2016*)

Besteuerung für Entschädigung bei Verzicht auf Nutzniessung geklärt

Dem Bundesgericht stellte sich die Frage, wie eine Entschädigung versteuert wird, die ein Steuerpflichtiger erhält, weil er auf eine Nutzniessung verzichtet.

Das Gericht entschied, dass die Entschädigung weder Einkommen noch Vermögensertrag darstellt. Eine allfällige sich daraus ergebende Vermehrung des Vermögens ist als Kapitalgewinn zu berücksichtigen.

Ob die Entschädigung allenfalls der kantonalen Grundstückgewinnsteuer unterliegt, hat das Gericht offengelassen. (*Quelle: BGE 143 II 402 vom 21.6.2017*)

Qualifikation als gewerbsmässiger Liegenschaftenhändler

Das Bundesgericht entschied, dass zwei Ehegatten als selbständige gewerbsmässige Liegenschaftenhändler zu qualifizieren seien, welche zwei Ferienwohnungen verkauft hatten.

Das Ehepaar hatte mit dem Erlös aus dem Verkauf einer luxuriösen Ferienwohnung in eine weitere Luxuswohnung reinvestiert und diese ebenfalls ausgebaut und verkauft.

Die Begründung des Gerichts: Das Ferienhaus hat von Anfang an als Handelsobjekt gedient und stellt so Geschäftsvermögen dar. Darüber hinaus argumentierte das Gericht, dass der Umbau eines Hauses in ein Luxusobjekt trotz eigener finanziell angespannter Lage aus reiner Geschäftstätigkeit entstand. Das Ehepaar nahm planmässig und nachhaltig am wirtschaftlichen Verkehr teil und hatte vertiefte Kenntnisse über die Baubranche und den Immobilienmarkt. (*Quelle: BGer 2C_966/2016 vom 25. Juli 2017*)
